

Ergänzende Bedingungen für Abfälle oder Produkte in Big-Bags

Ergänzend zu unseren aktuellen „Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Fe-haltigen Abfällen zur Verwertung“ gelten bei der Lieferung im Big-Bag folgende verbindlichen Regelungen:

Die Big-Bags haben eine Größe von mindestens 60 x 60 x 60 cm bis 90 x 90 x 120 cm und ein Füllgewicht von mindestens 500 kg bis maximal 1.500 kg. Diese Gebinde bestehen üblicherweise aus Stoff oder Kunststoff. Papiersäcke sind wegen mangelnder Rissfestigkeit und fehlendem Nässeschutz von der Annahme ausgeschlossen. Um Materialverhärtungen zu vermeiden oder die Stabilität der Verpackung nicht zu gefährden, ist eine trockene Lagerung erforderlich.

Die Abfallgebinde müssen äußerlich im sauberen und konstruktiv sicheren Zustand sein. Das zulässige Bruttogewicht (siehe Kennzeichnung) der einzelnen Verpackung darf nicht überschritten werden.

Es sind ausschließlich Big-Bags in geschlossener Bodenform, mit 4 Hebeschlaufen an den oberen Ecken zu verwenden. Der Abfall muss chemisch-physikalisch und mechanisch für Big-Bags geeignet sein und darf insbesondere keine scharfkantigen Bestandteile enthalten. Inliner (Innensäcke) dürfen nur verwendet werden, wenn sie fest mit der Außenhülle verbunden ist.

Die Big-Bags sind stehend mit nach oben gerichteten Schlaufen zu transportieren. Vorzugsweise sollte die Anlieferung auf einem **LKW-Planenzug** erfolgen. Die Transportsicherheit wird durch Anbringen von Verzurrgurten oder anderen geeigneten Maßnahmen vom Transporteur hergestellt. Die Lieferung auf Einwegpaletten ist gestattet.

Bei Anlieferung von Big-Bags im Container dürfen nur **Abrollcontainer** eingesetzt werden. Diese sind vor dem Entladevorgang auf den Boden abzusetzen. Die Seitenwand ist so zu bemessen, dass vom Boden bis zur Oberkante des Containerrandes eine Höhe von 100 cm nicht überschritten wird.

Eine Entladung mittels Gabelstapler muss ohne zusätzlichen Aufwand möglich sein. Deshalb hat der Transport der Big-Bags in jedem Fall mit nach oben gerichteten Schlaufen zu erfolgen. Die Schlaufen müssen über die Containerwand hinausragen. Die Gebinde sind in die Container einzustellen und vor Umfallen zu schützen. Ein Abkippen der Big-Bags ist unzulässig.

Es werden nur unbeschädigte Big-Bags übernommen. Vor die Anlieferung beschädigte Gebinde müssen in geeigneter Weise fest verschlossen werden, dürfen aber nicht in andere Verpackungen eingestellt werden.

Bei Abfällen die nicht den Anforderungen unserer Lieferbedingungen entsprechen, ist die DK Recycling und Roheisen GmbH oder ein beauftragtes Drittunternehmen zur Zurückweisung berechtigt. Die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen (Transportkosten für die Hin- und Rückfahrt, Abfallrücknahme, Neuverpackung, Entsorgung u.a.) müssen vom Lieferanten der Abfälle getragen werden.

Erklärt sich die DK Recycling und Roheisen GmbH im Einzelfall, auch bei Verletzung der Anforderung dieser Bedingungen zur Annahme der Abfälle bereit, so ist der Lieferant zur Zahlung der dabei entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

Diese „Ergänzenden Bedingungen für Abfälle oder Produkte in Big-Bags“ treten am 1. Januar 2010 in Kraft. DK Recycling und Roheisen GmbH behält sich Änderungen vor, die dann mit einer Übergangszeit von drei Monate nach Bekanntmachung gültig werden.